

**Richtlinie zur Förderung von Begegnungsstätten
im Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze	4
2 Inhaltliche Voraussetzungen der Förderung	4
2.1 Ziele der Begegnungsstätten	4
2.2 Leistungen der Begegnungsstätten	5
3 Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen der Förderung	6
3.1 Gemeinnützigkeit und Namen	6
3.2 Qualifikation und Stellenumfang der Leitung, Stellenanteil für Gemeinwesenarbeit	6
3.3 Abwesenheits- / Vertretungsregelung für die Leitung	6
4. Art und Verfahren der Förderung	7
4.1 Art der Förderung - Personalkostenzuschuss und Förderbetrag	7
4.2 Verfahren der Förderung	7
5 Inkrafttreten	7

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Checkliste der Zielvorgaben	8
Anlage 2 Antragsformular	9

1 Grundsätze

- (1) Begegnungsstätten sind Treffpunkte mit einem vielfältigen und abwechslungsreichen Programm- und Aktivitätsangebot.
- (2) Sie können Mittelpunkt eines Wohnumfeldes sein, dienen der Unterstützung und sind Anlaufstellen für alle Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen.
- (3) Sie sollen Menschen Sicherheit und Wohlbefinden bieten, aber auch die Möglichkeit der Partizipation durch Einbeziehung in Planung und Durchführung der Programmangebote.
- (4) Ein weiterer Grundsatz ist, dass Begegnungsstätten zur Gemeinwesenorientierung beitragen und einen generationsübergreifenden Ort gestalten.

2 Inhaltliche Voraussetzungen der Förderung

2.1 Ziele der Begegnungsstätten

(1) Die Begegnungsstätten richten ihre fachliche Arbeit auf die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen aus. Wohnortnahe Angebote sollen die Lebensqualität erhöhen. Dabei stehen die folgenden Schwerpunktthemen im Mittelpunkt:

- Inklusion,
- generationsübergreifende und interkulturelle Angebote,
- Vernetzung,
- Sozialraumorientierung.

(2) Begegnungsstätten verfolgen dazu diese Ziele:

- **Ziel 1:** Begegnungsstätten fördern Kontakte von und mit Menschen, ein generationenübergreifendes sowie integratives Miteinander und bieten Strukturen für Begegnungen.
- **Ziel 2:** Begegnungsstätten haben offene Türen, sind niederschwellige Anlaufstellen sowie Treffpunkte und begünstigen so die soziale Teilhabe.
- **Ziel 3:** Begegnungsstätten sind Orte der Bildung und Bewegung. Sie unterstützen damit eine aktive Lebensgestaltung.
- **Ziel 4:** Begegnungsstätten bieten Information, Beratung und Vermittlung an Fachdienste sowie geeignete Dritte.
- **Ziel 5:** Begegnungsstätten fördern und begleiten ehrenamtliches Engagement. Sie sind Orte der aktiven Beteiligung und Gestaltung.
- **Ziel 6:** Begegnungsstätten gestalten das soziale Leben. Sie verstehen sich als Orte mit Sozialraumbezug.
- **Ziel 7:** Begegnungszentren bieten Infrastruktur für Gruppen und Initiativen, sind Orte der Vernetzung und Teil von Netzwerken.

2.2 Leistungen der Begegnungsstätten

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, erbringen die Begegnungsstätten die nachfolgenden Leistungen. Die Förderung ist an die Erfüllung dieser Leistungen gebunden.

a.) Die Begegnungsstätte begünstigt u.a. die soziale Teilhabe sowie ein integratives Miteinander durch regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens 3 Tagen (wenigstens 4 Stunden pro Tag) pro Woche durch

- den kostenlosen Besuch der Begegnungsstätte. Für bestimmte Angebote (z. B. Vorträge, Kursangebote) kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.
- ein niederschwelliges Angebot mit durchgängiger Zugangsmöglichkeit während der Öffnungszeiten (z. B. der Betrieb eines Cafés, Mittagstische, Frühstück, jahreszeitliche Feste, offene Kaffeenachmittage), das von allen Menschen spontan und unangemeldet genutzt werden kann.
- generationsübergreifende und/oder interkulturelle Angebote z.B. für oder in Kooperation mit Kindern, Jugendlichen, Senioren und Vereinen.
- die Vermittlung und ggf. Organisation von Fahrdiensten.

b.) Die Begegnungsstätte richtet regelmäßig Angebote und Kurse in einem oder mehreren der nachfolgend benannten Bereiche aus:

- Bildung und Kultur (z. B. Sprachkurse, Konzerte, Vorträge, EDV, Lernarbeiten)
- Freizeitgestaltung (z. B. Ausflüge, Singkreis, Kreativkurse, Spielnachmittage)
- Bewegung und Sport (z. B. Tanz, Gymnastik, Wandern, Bewegungstreff)
- Gesundheitsvorsorge und Prävention (z. B. Kraft und Balance/ Sturzprophylaxe, Vorträge, Trauergruppen).

c.) Es erfolgt ein regelmäßig erscheinendes (Aushang im Eingangsbereich und/oder Internetpräsenz) Programm über die Angebote der Begegnungsstätte.

d.) Die Begegnungsstätte bietet Information über im Sozialraum befindliche Leistungen und Angebote zu sozialen Themen.

e.) Die Begegnungsstätte ermöglicht Beteiligung der Besucher/-innen bei der Entwicklung der Angebote:

- durch Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die im alltäglichen Ablauf in den Begegnungszentren/-stätten bestimmte Aufgaben übernehmen,
- durch Gewinnung und Begleitung von bürgerschaftlich Engagierten, die bei der Gestaltung der Begegnungsstätte - auch in dem Sozialraum – mitwirken.

f.) Die Begegnungsstätte gestaltet das soziale Leben im Sozialraum mit über:

- Kenntnisse des Sozialraums,

- Initiierung von Runden Tischen mit allen Akteuren im Sozialraum,
- Wissen um die Bedürfnisse der Menschen, die die Begegnungsstätte besuchen,
- Mitgestaltung der sozialen Infrastruktur (z. B. Teilnahme an "Runden Tischen" themenspezifische Vernetzung mit Einrichtungen und Initiativen),
- gemeinsam organisierten Festen und Aktionen mit anderen Gruppen / Einrichtungen
- Aufbau, Ausbau und Pflege von Netzwerken und Kontakten,
- Lobbyarbeit für Interessen der Menschen, die die Begegnungsstätte besuchen (z. B. barrierefreies Wohnumfeld).

3 Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen der Förderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und wird unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) ANBest-P
- b) Landeshaushaltsverordnung und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften
- c) Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO Doppik M-V)
- d) Kommunalverfassung (KV M-V)
- e) Verwaltungsverfahrensgesetz MV (VwVfG M-V)
- f) Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
- g) Allgemeine Förderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

3.1 Gemeinnützigkeit und Namen

Gefördert werden nur Organisationen, die steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind. Die Einrichtung trägt den Namen Begegnungsstätte. Ein Eigenname kann vorweggestellt werden (z. B. Kiek in - Begegnungsstätte).

3.2 Qualifikation und Stellenumfang der Leitung, Stellenanteil für Gemeinwesenarbeit

(1) Die Leitung der Begegnungsstätte ist mit einer oder mehreren fachlich qualifizierten Personen zu besetzen, die in der Summe einen Stellenanteil von mindestens 50 % aufweisen müssen. Die fachliche Qualifikation soll durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sozialwesen oder einer gleichwertigen Qualifikation nachgewiesen werden. Eine vergleichbare Qualifikation setzt ein abgeschlossenes Studium mit Fachwissen in den Bereichen Sozialrecht, Gemeinwesenarbeit, Beratung und Case Management voraus. Eine von dieser fachlichen Qualifizierung abweichende Besetzung der Leitungsstelle ist für die Förderungsbewilligung dann unschädlich, wenn sie zeitlich vor dem 01.01.2012 erfolgt ist.

(2) Ein Viertel des konkreten Stellenanteils der Begegnungsstättenleitung ist für die Durchführung von Gemeinwesenarbeit und Organisation einzusetzen (z. B. Koordination,

Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und Honorarkräften, Beratung, Stadt-bzw. Ortsteilvernetzung).

3.3 Abwesenheits- / Vertretungsregelung für die Leitung

(1) Bei einer kurzfristigen bzw. vorübergehenden Verhinderung der Leitung, die über eine Dauer von drei Wochen hinausgeht, ist die Aufrechterhaltung des Betriebes zu gewährleisten. Bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten (inkl. der drei Wochen Schließung nach Satz 1) kann abweichend von 3.2 durch eine bereits beim Leistungserbringer beschäftigte und fachlich geeignete Person der Betrieb aufrechterhalten werden. Für den darüber hinaus gehenden Zeitraum muss die Leitungsstelle mit einer gemäß 3.2 qualifizierten Person besetzt werden.

(2) Der Ausfall einer Leitungsperson ist spätestens ab einer Abwesenheit von drei Monaten dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Sozialamt, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald schriftlich anzuzeigen.

4. Art und Verfahren der Förderung

4.1 Art der Förderung - Personalkostenzuschuss und Förderbetrag

(1) Die Förderung der Begegnungsstätte erfolgt in Form der Gewährung eines Personal- und Sachkostenzuschusses.

(2) Es müssen gemäß 2.1 vier von sieben Zielen (Anlage 1) vorhanden sein.

(3) Die Leistungen der Unterpunkte a) bis f.) gem. 2.2. sind mit mindestens einer Kurzbeschreibung zu erläutern.

(4) Sind die unter 2.1 und 2.2 genannten Anforderungen erfüllt, wird für die Leitung der Begegnungsstätte pro Vollzeitstelle jährlich ein pauschaler Personalkostenzuschuss gewährt.

(5) Für die Höhe der Förderung sind folgende Faktoren ausschlaggebend:

- Höhe, der im Haushalt zur Verfügung stehenden Gesamtfinanzierungssumme,
- Gesamtanzahl der beantragten förderfähigen Begegnungsstätten,
- Höhe der beantragten förderfähigen Kosten der Begegnungsstätten.

(6) Die zu berücksichtigenden Faktoren ergeben eine prozentuale Anteilsfinanzierung je für Personal- und Sachkosten. Die Entscheidung erfolgt in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltung.

(7) Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf eine Gesamtfinanzierung.

4.2 Verfahren der Förderung

(1) Der Förderzeitraum ist der zeitliche Geltungsbereich eines Haushaltsjahres.

(2) Förderanträge sind bis zum 30.09. des Vorjahres eines Förderzeitraumes zu stellen.

(3) Die Anträge (Anlage 2) müssen fristgerecht und in Schriftform mit den entsprechenden Formularen beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Sozialamt, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald eingehen.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Greifswald, *16.02.2022*


Michael Sack
Landrat

Anlage 1

Checkliste der Zielvorgaben

Ziele	Definition	Vorhanden (bitte ankreuzen)
Ziel 1	Begegnungsstätten fördern Kontakte von und mit Menschen, ein generationenübergreifendes sowie integratives Miteinander und bieten Strukturen für Begegnungen.	
Ziel 2	Begegnungsstätten haben offene Türen, sind niederschwellige Anlaufstellen sowie Treffpunkte und begünstigen so die soziale Teilhabe.	
Ziel 3	Begegnungsstätten sind Orte der Bildung und Bewegung. Sie unterstützen damit eine aktive Lebensgestaltung.	
Ziel 4	Begegnungsstätten bieten Information, Beratung und Vermittlung an Fachdienste sowie geeignete Dritte.	
Ziel 5	Begegnungsstätten fördern und begleiten ehrenamtliches Engagement. Sie sind Orte der aktiven Beteiligung und Gestaltung.	
Ziel 6	Begegnungsstätten gestalten das soziale Leben. Sie verstehen sich als Orte mit Sozialraumbezug.	
Ziel 7	Begegnungsstätten bieten Infrastruktur für Gruppen und Initiativen, sind Orte der Vernetzung und Teil von Netzwerken.	

Anlage 2

Antragsformular

<p>Landkreis Vorpommern-Greifswald</p> <p>Der Landrat Sozialamt</p> <p>Frau Kühn</p> <p>An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Telefon 03834-87602206</p>	<p>Antrag auf Zuwendung für eine Maßnahme: Bezeichnung der Maßnahme:</p> <p><input type="checkbox"/> nach der „Richtlinie zur Förderung von Begegnungsstätten im Landkreis Vorpommern-Greifswald“</p> <p><input type="checkbox"/> für das Jahr 20_____</p> <p>Anträge sind bis zum 30.09. für das folgende Haushaltsjahr einzureichen. Die Gelben Felder sind vom Antragssteller auszufüllen.</p>
<p>Registriernummer: LK VG-50-_____</p>	

1. Antragsteller

Name des Trägers	<div style="background-color: #cccccc; height: 20px; width: 100%;"></div>		
Anschrift Straße PLZ / Ort	<div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div> <div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div> <div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div>	Anerkennung der Gemeinnützigkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div> <div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift der Begegnungsstätte	<div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div> <div style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 100%;"></div>	Steuernummer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3.4			der Stadt/Städte	
3.5			des Landes	
3.6			des Bundes	
3.7			der EU	
3.8			anderer Zuwendungsgeber	
3.9			beantragte Zuwendung des Landkreises	
	Gesamtsumme der Ausgaben		Gesamtsumme der Einnahmen	

Bitte beachten, die Summe der Einnahmen muss der Summe der Ausgaben entsprechen.

4. Personal

Nr.	Name (h.P.) oder Pseudonym	Qualifikation	Stellenanteil gesamt	Stellenanteil in der Begegnungs- stätte	Anteilige Personalausgaben für die Begegnungsstätte in €
1					
2					
3					
4					
5					
6					

4. Erklärung des Zuwendungsempfängers:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie aller Angaben beigefügter Anlagen. Ich versichere den sparsamen und zweckgebundenen Einsatz der kreislichen Mittel auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Begegnungsstätten im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Ort, Datum

Unterschrift